

Inhalt:		
1	Zweck	1
2	Abteilungsmitglieder	2
2.1	Abteilungsversammlung	2
2.2	Abteilungsleitung	2
3	Trainingsgruppen und Trainingsbetrieb	2
3.1	Übergabepunkt	2
3.2	Kinder-Gruppe	2
3.3	Jugend-Gruppe	2
3.4	Erwachsenen-Gruppe	2
3.5	BCRN Leistungs-Kader	2
4	Ausrüstung und Anzug	3
5	Prüfungsordnung	3
5.1	Kyu-Prüfungen	3
5.2	DAN-Prüfungen	3
6	Lehrgänge	4
7	Turniere und Wettkämpfe	4
8	Zuschüsse	4
9	Haftung	4
10	Honorierung Trainer	4
11	Anträge und Anschaffungen	5
12	Bild- und Wiedergaberechte	5
13	Sponsoring	5
14	Schlussbestimmungen	5
15	Änderungshistorie	5

1. Zweck

Zweck dieser Abteilungsordnung ist die Regelung der Geschäftsordnung der Karate-Abteilung des BCRN e.V. gemäß auf § 4 Abs. 5 der gültigen Vereinssatzung. Sämtliche Änderungen müssen durch die Abteilungsversammlung (AV) genehmigt und später von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden in die Änderungshistorie (siehe letzte Seite) übernommen.

2. Abteilungsmitglieder

Abteilungsmitglieder sind alle Mitglieder gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs.1 a-c der Satzung des BCRN e.V., wenn sie Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V. (DKV) sind und eine gültige Jahressichtmarke des DKV besitzen. Ehemals aktive Mitglieder der Karateabteilung des BCRN e.V. sind ebenfalls, auch ohne aktuellen DKV-Pass und Jahressichtmarke, stimmberechtigt. Grundsätzlich sind alle Abteilungsmitglieder, die das Achtzehnte Lebensjahr.

2.1 Abteilungsversammlung

Die ordentliche AV muss einmal pro Jahr unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der Abteilungsleitung einberufen werden. Dabei muss der Termin dieser Versammlung spätestens 30 Tage vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des BCRN e.V. liegen. Diese findet, gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des BCRN e.V., jeweils im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. In der AV sind der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter zu entlasten, neue zu bestimmen und eine neue Abteilungsleitung zu wählen. Die Abteilungsleitung bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt worden ist. Die Abteilungsleitung ist durch die Mitgliederversammlung des BCRN e.V. zu bestätigen. Entlastung erfolgt einmal pro Jahr in der ordentlichen AV.

2.2 Abteilungsleitung

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter gemäß §4 Abs. 4 der Vereinssatzung geführt. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden für einen Zeitraum von zwei Jahren durch die AV gewählt. Zum Aufgabenspektrum der Abteilungsleitung gehört insbesondere die An- und Abmeldung der Abteilungsmitglieder beim Deutschen-Karate Verband (DKV) und dem Karateverband Baden-Württemberg (KVBW), die alljährliche Jahresmeldung der aktiven Mitglieder an den DKV sowie die Organisation der DKV-Pässe. Dazu werden die Pässe jeweils im Januar eines jeden Jahres von der Abteilungsleitung eingesammelt und nach Bearbeitung wieder an die Mitglieder zurückgegeben. Weitere Aufgaben der Abteilungsleitung sind: Die sportliche Planung, die Festlegung von Trainingszeiten, die Organisation von Prüfungen, Lehrgängen und Meldungen zu Turnieren und Wettkämpfen, sowie das Einreichen von Anträgen bei der Vorstandschaft. Dies geschieht jeweils in enger Abstimmung mit dem Trainer-Team und dem Vorstand.

3 Trainingsgruppen und Trainingsbetrieb

3.1 Übergabepunkt

Als Übergabepunkt der Kinder- und Jugend-Gruppe in die Obhut des Vereins und seiner Trainer wird die Trainingsfläche der Sporthalle (Matten bzw. Zentrum) festgelegt.

3.2 Kinder-Gruppe

Die Kindergruppe bilden Karatekas zwischen 8 und 14 Jahren.

Im Regelfall erfolgt die Aufnahme in die Karate-Abteilung erst ab einem Alter von acht Jahren. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich. Dies geschieht jeweils in Absprache mit dem/den Erziehungsberechtigten, dem Karateka und dem Trainer-Team. Die ordentliche AV muss einmal pro Jahr unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der Abteilungsleitung einberufen werden. Dabei muss der Termin dieser Versammlung spätestens 30 Tage vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des BCRN e.V. liegen. Diese findet, gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des BCRN e.V., jeweils im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. In der AV sind der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter zu entlasten, neue zu bestimmen und eine neue Abteilungsleitung zu wählen. Die Abteilungsleitung bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt worden ist. Die Abteilungsleitung ist durch die Mitgliederversammlung des BCRN e.V. zu bestätigen. Entlastung erfolgt einmal pro Jahr in der ordentlichen AV.

3.3 Jugend-Gruppe

Die Jugendgruppe bilden im Regelfall Karatekas zwischen 14 und 17 Jahren. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich. Dies geschieht jeweils in Absprache mit dem/den Erziehungsberechtigten, dem Karateka und dem Trainer-Team.

3.4 Erwachsenen-Gruppe

Die Erwachsenengruppe bilden im Regelfall Karatekas ab 18 Jahren. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich. Dies geschieht jeweils in Absprache mit dem/den Erziehungsberechtigten, dem Karateka und dem Trainer-Team.

3.5 BCRN Leistungs-Kader

Jedes aktive Mitglied des BCRN e.V. hat die Möglichkeit, je nach Fähigkeit und Leistungswille, Mitglied im Leistungs-Kader des BCRN e.V. zu werden. Der Leistungs-Kader wird ausnahmslos von solchen Sportlerinnen und Sportlern gebildet, die aufgrund ihres Leistungsstandes und Einsatzwillens vorab vom Trainer-Team dafür bestimmt worden sind. Eine wichtige Voraussetzung für die Aufnahme in den Leistungs-Kader ist die Zustimmung des Sportlers. Bei Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Im Leistungs-Kader steht ein leistungs- und wettkampforientiertes, sportliches Karate-Training im Vordergrund. Dabei sind Fortbildungen und Lehrgänge auch außerhalb des BCRN e.V. in Kooperation mit Landes- und Bundes- Leistungszentren wichtiger Bestandteil des Leistungs-Kader Trainings.

Alle erforderlichen Maßnahmen dazu werden von der Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Trainer-Team ausgewählt, organisiert und koordiniert. Für Mitglieder des Leistungs-Kaders sind bei Kumite-Training (Kumite=Freikampf) und spezieller Bunkai (Bunkai=Anwendungen der Kata) das Tragen spezieller Schutzausrüstung, insbesondere Zahn-, Brust- und Tiefschutz unbedingte Pflicht! Je nach Leistungsstand und Möglichkeit obliegt es dem Leistungs-Kader an regionalen und überregionalen Wettkämpfen sowie an Turnieren aktiv teilzunehmen. Die Kosten für Anreise, Verpflegung und ggf. für Übernachtung(en) hat jedes Kader-Mitglied selbst zu tragen; ebenso die Kosten für Startgelder und Lehrgangsgebühren. Im Einzelfall können Athleten des Leistungs-Kaders beim Vorstand des BCRN e.V. einen Antrag zur Bezuschussung von Startgeldern und Lehrgangsgebühren stellen (siehe Punkt 8 dieser Abteilungsordnung).

Sollte der Leistungs-Kader mindestens fünf Kader-Athleten umfassen, ist von den Kader-Athleten ein Kader-Sprecher zu bestimmen und für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Wahl des Kader-Sprechers erfolgt im Rahmen der Abteilungsversammlung. In Ausnahmefällen kann sich bei Kindern auch ein Erziehungsberechtigter zum Kader-Sprecher bestimmen und wählen lassen. Wahlberechtigt sind daher alle Kader-Athleten und/oder deren gesetzliche Vertreter. Zum Aufgabengebiet des Kader-Sprechers gehört die Vertretung der Interessen und Anliegen der Kader-Mitglieder gegenüber dem Trainer-Team, der Abteilungsleitung sowie dem Vorstand. Zugleich vertritt er auch die Interessen des Trainer-Teams, insbesondere, wenn es um die Einhaltung von Ordnung und Disziplin und/oder die Umsetzung organisatorischer Maßnahmen wie z.B. die Koordination von Lehrgängen, Turnieren und Wettkämpfen geht.

Aufbau und Form des Leistungs-Kader Trainings werden von der Abteilungsleitung und dem Trainer-Team gemeinsam vorgegeben. Ebenso werden die zeitlichen Vorgaben für Gürtelprüfungen, Lehrgänge und Wettkämpfe vom Trainerteam und der Abteilungsleitung gemeinsam festgelegt. Zur Kontrolle und Leistungsübersicht werden die Trainingseinheiten des Leistungs-Kaders nach Inhalt und Form gegliedert und in einem Trainingsbuch festgehalten. Das Trainingsbuch wird vom Trainer-Team nach jeder Trainingseinheit geführt. Bei Teilnahme an Lehrgängen und Wettkämpfen und/oder offiziellen sportlichen Anlässen, die gemeinsam wahrgenommen werden, ist auf einheitliches Erscheinungsbild und Auftreten des Leistungs-Kaders zu achten. Darüber hinaus richten sich die Anzugs-Ordnung sowie die Schutzmaßnahmen nach der offiziellen Wettkampfordnung des DKV bzw. der jeweiligen Ausschreibung des Veranstalters.

4. Ausrüstung und Anzug

Innerhalb des normalen Trainings ist ein neutraler, weißer Karate-Anzug (Gi) mit dem jeweils, dem Grad des Schülers entsprechenden, Weiß- oder Farbgürtel zu tragen. Als einzige Ausnahme ist das Aufbringen des Vereinseblems (Logo) des BCRN e.V. auf dem Karate-Anzug (Gi) gestattet. Position, Form und Gestaltung des Logos sind dabei von der Vereinsführung vorgegeben. Grundsätzlich ist das Tragen eines weißen T-Shirts unter dem Anzug erlaubt. Schwarze Anzüge oder Anzugteile sind ausschließlich Dan-Graden (Meistern) vorbehalten. Um das Verletzungsrisiko während des Trainings zu minimieren sind sämtliche Schmuckstücke wie Ringe, Uhren, Ketten etc. vom Körper zu entfernen. Ist dies nicht möglich, müssen diese Stellen abgeklebt werden. Aus dem gleichen Grund ist darauf zu achten, dass Hand- und Zehennägel kurz gehalten werden. Lange Haare sind mit einem Haargummi, oder Haarband zusammenzubinden.

5. Prüfungsordnung

Die Karate-Abteilung des BCRN e.V. orientiert sich am Shotokan-Karate, ist jedoch laut Satzung, an keine Karate-Stilrichtung fest gebunden. Als Prüfungs-Ordnung nach der die Gürtelprüfungen der Sportlerinnen und Sportler des BCRN e.V. trainiert werden, wird grundsätzlich "die Prüfungsordnung für Shotokan-Karate des DKV" in der jeweils gültigen Fassung, verbindlich festgelegt.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Prüfung mit Zustimmung der Abteilungsleitung, des Trainer-Teams und des Karatekas auch im "Stilrichtungsoffenen" Karate abgelegt werden, sofern dies nicht gegen §1 Abs. 3 der Satzung des BCRN e.V. verstößt. Der Prüfling ist dabei für die Aneignung der stilrichtungsoffenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Prüfungsbedingungen, die für das erfolgreiche Bestehen der stilrichtungsoffenen Prüfung notwendig sind (z.B. durch den Besuch spezieller, zusätzlicher Lehrgänge und/oder einem Trainingsaustausch mit anderen Dojos) selbst verantwortlich. Alle damit verbundenen Kosten hat der Prüfling selbst zu tragen. Ebenso trägt der Prüfling die dem Verein zusätzlich entstehenden Folgekosten für Ummeldungen, Formalitäten, Passwesen, etc. in vollem Umfang.

5.1 Kyu-Prüfungen

Kyu-Prüfungen (Gürtel-Prüfungen) können grundsätzlich sowohl im eigenen Dojo, als auch auf Lehrgängen abgelegt werden. Die Zulassung zur Prüfung wird einzig durch das Trainer-Team bestimmt. Die bei einer Kyu-Prüfung anfallenden Kosten für Prüfungsmarken, Lehrgangsgebühren, Anreise und Verpflegung hat der Prüfling selbst zu tragen. Zur Prüfung zugelassen werden grundsätzlich nur solche aktiven Mitglieder des BCRN e.V., die über einen gültigen Pass, nebst gültiger Jahressichtmarke verfügen. Um gegenüber anderen Vereinen einem Leistungsdefizit oder Niveau-Verlust vorzubeugen, sollte ab dem 7.Kyu jede weitere Prüfung auf einem externen Karate-Lehrgang oder in einem externen Dojo abgelegt werden. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass kein gleicher Prüfer den gleichen Prüfling in direkter Folge, also zum nächsten Kyu-Grad prüft und somit höchstens jede zweite Kyu-Prüfung vom gleichen Prüfer abgenommen werden kann. Für die Mitglieder des Leistungs-Kaders gilt zudem: Als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung muss zwischen den Prüfungen mindestens ein externer Karate-Lehrgang besucht worden sein! Dieser Lehrgang wird ausschließlich vom Trainer-Team ausgewählt.

5.2 DAN-Prüfungen

Mindestens zwölf Monate vor einer angestrebten Dan-Prüfung ist vom Prüfling ein entsprechender Trainingsplan zu erstellen. Dieser Trainingsplan sollte mit den Trainern gemeinsam besprochen und von diesen schriftlich freigegeben werden. In der Folge sollten Lehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen gemeinsam mit dem Trainer-Team festgelegt werden, sodass die Trainer jederzeit über den Leistungsstand des Dan-Anwärters informiert sind und ggf. eingreifen können. Grundsätzlich sollte die Zulassung zu einer DAN-Prüfung immer in Absprache mit dem Trainer-Team vorgenommen werden. Entschließt sich ein Prüfling seine DAN-Prüfung trotz Einwänden des Trainer-Teams in Eigenregie durchzuführen, trägt der Prüfling alle daraus resultierenden Konsequenzen.

6. Lehrgänge

Grundsätzlich steht es jedem aktiven Mitglied der Karate-Abteilung des BCRN e.V. auf eigene Verantwortung frei, externe Lehrgänge zu besuchen und daran aktiv teilzunehmen. Die Teilnahme sollte jedoch vorab mit dem Trainer-Team abgestimmt werden. Jedes Mitglied ist hierbei selbst für die Entrichtung der fälligen Kosten und Stempelungen seines Passes sowie für die eigene Sicherheit verantwortlich.

7. Turniere und Wettkämpfe

Die Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen kann nur mit Wissen und der ausdrücklichen Zustimmung des Trainer-teams des BCRN e.V. erfolgen! Dabei gibt sowohl die sportliche als auch mentale Verfassung des Sportlers den Ausschlag ob er vom Trainer-Team zum Wettkampf zugelassen wird. Damit soll eine Selbstgefährdung vermieden und das Verletzungsrisiko minimiert werden. Grundsätzlich gilt: Das Wohl des Sportlers steht immer an erste Stelle! Die Teilnahme-Meldung wird ausschließlich von der Abteilungsleitung vorgenommen (siehe Punkt 2.2 dieser Abteilungs-Ordnung). Für die Teilnahme an Landes- Bundes- oder Internationalen Turnieren ist zudem eine sportärztliche Untersuchung (Attest) unbedingt erforderlich. Das Untersuchungsergebnis ist vom behandelnden Arzt im DKV-Pass einzutragen. Grundsätzlich sollte sich jeder aktive Teilnehmer vor einem Wettkampf oder einer Turnierteilnahme freiwillig ärztlich untersuchen lassen um Schaden abzuwenden, da eine Haftung sowohl von Seiten des BCRN e.V. als auch von Seiten der Veranstalter grundsätzlich ausgeschlossen wird.

8. Zuschüsse

Im Einzelfall können Mitglieder der Karateabteilung beim Vorstand des BCRN e.V. einen Antrag zur Bezuschussung von Startgeldern und Lehrgangsgebühren stellen. Zuschüsse können maximal bis zu einer Höhe von 50,00 Euro pro Jahr und pro Athlet, gewährt werden. Der Zuschuss wird am Ende des Jahres an das Mitglied per Überweisung ausgezahlt. In besonderen Ausnahmefällen (Härtefällen) können weitere Zuschüsse beantragt werden. Nicht in Anspruch genommene Gelder verfallen. Der Athlet hat dazu bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Gelegenheit unter Vorlage entsprechender Belege und/oder Stempelungen im DKV Pass einen Antrag bei der Abteilungsleitung abzugeben. Der Zuschuss wird am Ende des Jahres nach Freigabe durch den Vorstand an die Athleten per Überweisung ausgezahlt.

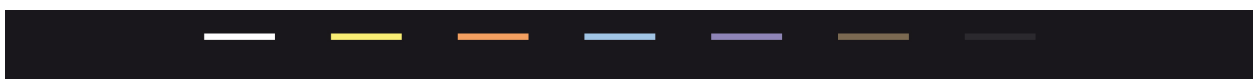
9. Haftung

Grundsätzlich sind alle Mitglieder im BCRN e.V. über den Badischen Sportbund versichert. Zusätzlich müssen die Abteilungsmitglieder im DKV gemeldet sein! Dies geschieht mit dem Erwerb der Jahres-Sichtmarke des DKV! Sollte ein Unfall im Training erfolgen hat das Trainer-Team für die erste Versorgung und die Betreuung des Verletzten Sorge zu tragen und schnellst mögliche Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Dabei sollte vom Trainer-Team über die Notrufnummer 112 professionelle ärztliche Hilfe angefordert werden. Grundsätzlich werden alle Lehrgangs-, Wettkampf- und Turnierteilnehmer des BCRN e.V. vor, während und nach einer Veranstaltung vom Trainer-Team und/oder der Abteilungsleitung begleitet und gecoacht. Dabei haben die Mitglieder des BCRN e.V. den Anweisungen des Trainerteams- und/oder der Abteilungsleitung unbedingt Folge zu leisten.

Bei Verstoß gegen diese Verhaltensregel hat dies unmittelbare Disziplinarmaßnahmen bis hin zum Vereinsausschluss zur Folge. Da bei solchen Veranstaltung die Haftung zumeist von den Veranstaltern grundsätzlich ausgeschlossen ist, nimmt jeder Athlet an sämtlichen externen Veranstaltungen auf eigenes Risiko teil. Grundsätzlich können Interessierte an bis zu vier kostenlosen Probetrainings teilnehmen. In diesem Fall willigen die interessierten SportlerInnen in eine begrenzte Mitgliedschaft auf Zeit ein. Diese Vereinbarung einer Mitgliedschaft auf Zeit kann auch mündlich zwischen den Interessierten und dem Trainer-Team vor Ort getroffen und sollte im Nachhinein schriftlich fixiert werden. Dies geschieht bei Erwachsenen durch den Sportler selbst oder bei Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten. Für Zuschauer und deren Kinder wird grundsätzlich jede Haftung sowohl durch den BCRN e.V. als auch durch das Trainer-Team ausgeschlossen!

10. Honorierung der Trainer

Das für die Karate-Abteilung tätige Trainer-Team erhält vom Vorstand einen Trainervertrag. Sämtliche Belange sind dort gesondert geregelt.



11. Anträge und Anschaffungen

Anträge sowie konstruktive Vorschläge und Anregungen, die die Belange der Karate-Abteilung und/oder den BCRN e.V. betreffen, können von den Abteilungsmitgliedern jederzeit, jedoch mindestens 30 Tage vor einer ordentlichen Abteilungs- oder Mitgliederversammlung, an die Abteilungsleitung und/oder an den Vorstand gerichtet werden. Sämtliche Anträge bedürfen der Schriftform. Anträge zur Anschaffung von Trainings- und Sportgeräten können jederzeit durch die Abteilungsmitglieder im Rahmen einer Abteilungsversammlung gestellt werden. Grundsätzlich bedarf die Entscheidung über die Anschaffung solcher Geräte der ausdrücklichen Zustimmung durch den Vorstand. Danach muss die Mitgliederversammlung über die Anschaffung endgültig entscheiden.

12. Bild und Wiedergaberechte

Der BCRN e.V. behält sich vor, bei öffentlichen Veranstaltungen, Lehrgängen und Trainingseinheiten Bilder und Videos mit Aufnahmen von Vereinsmitgliedern insbesondere der aktiven Athleten und Athletinnen zu erstellen. Der Verein behält sich ggf. vor, solche Bilder und Videos auf seiner Homepage weltweit zu veröffentlichen. Ebenso können solche Aufnahmen für Pressemitteilungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen verwendet und zum Download angeboten werden. Alle diese Aufnahmen und Videos sind Eigentum des BCRN e.V.

13. Sponsoring

Grundsätzlich dürfen aktive Mitglieder des BCRN e.V. insbesondere die Mitgliedern des Leistungs-Kaders des BCRN e.V., keine eigenen Werbe-Verträge und Vereinbarung mit Sponsoren abschließen ohne vorher die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Vereins einzuholen. Die Zustimmung kann nur der Vorstand erteilen oder verweigern. Grundsätzlich gilt: Die Interessen des Vereins sind vorrangig zu behandeln. Im speziellen Fall müssen juristische Regelungen und Beteiligungen zwischen dem betroffenen Abteilungs-Mitglied und dem Vereins-Vorstand besprochen und in einer gesonderten Vereinbarung zwischen beiden Parteien geregelt werden. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des BCRN e.V. sowie der Bestimmungen und Richtlinien der angeschlossenen Verbände stehen.

14. Schlussbestimmungen

Die Abteilungsordnung des BCRN e.V. bedarf der Zustimmung durch den Vorstand und der Mitgliederversammlung. Ebenso bedürfen sämtliche Änderungen, Zusätze und Erweiterungen dieser Abteilungsordnung der Zustimmung durch den Vorstand und der Mitgliederversammlung. Die Abteilungsordnung ist jedem aktiven Mitglied der Karate-Abteilung des BCRN e.V. nach Inkrafttreten auszuhändigen. Grundsätzlich wird die Abteilungsordnung jedem Neu-Antrag beigeheftet. Mit Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt das Neu-Mitglied des BCRN e.V. die Abteilungsordnung an.

15. Änderungshistorie

Datum: 02.08.2010 Ersterstellung (Martin Strauß)
Datum: 10.08.2010 Korrektur (Richard Seipp)
Datum: 15.08.2010 Korrektur (Richard Seipp/Martin Strauß)
Datum: 07.12.2010 Korrektur 3.1; 5.2; 9 ;12; (Richard Seipp/Martin Strauß)
Datum: 09.12.2010 Korrektur 2.2; 12; (Mitglieder der Mitgliederversammlung)